

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ER 493/62B e s c h l u ß

in den Entschädigungsrechtstreit

Anna G [REDACTED], wohnhaft in A [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistatt B a y e r n, vertreten durch die Bezirksfinanz-
direktion München, Abteilung VI Gruppe A, München 22,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Lorn und Dr. Voennar in der Sitzung vom 20. Januar 1970

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Im Berufungsurteil ist festgestellt, daß die Klägerin Blockleiterin der NS-Frauensschaft, einer Gliederung der NSDAP, war und als solche eine Funktion ausübte.

Geht man von dieser Feststellung aus, so bedarf es keiner Bestätigung durch Urteil des Bundesgerichtshofs, daß im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht nur eine nominelle Mitgliedschaft bestand. Sie erschöpft sich in der Zahlung von Beiträgen und der Teilnahme an Pflichtveranstaltungen.

40

- 3 -

staltungen und ist nicht gegeben, wenn irgendeine Funktion in der Gliederung ausgeübt wurde. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof bei LM BBV 1936 § 6 Nr. 8, 9, 19, 23, 42 ausdrücklich seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Es bedarf weiter keiner Bestätigung durch Urteil des Senats, daß die Entschädigungsbehörde durch Anerkennung der allgemeinen Anspruchsberechtigung unter Verzicht auf den Einwand aus § 6 BBG die Gerichte in der Nachprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Entschädigung nicht beschränken kann.

Hei

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)